

Ausstellungsbedingungen

- Veranstaltung:** Hochzeitsmesse am Sonntag, 11. Oktober 2026, von 10 bis 17 Uhr
- Veranstalter:** STADEUM Kultur- und Tagungszentrum GmbH & Co. Betriebs KG Schiffertorsstr. 6 21682 Stade
- Veranstaltungs-ort:** STADEUM Kultur- und Tagungszentrum Schiffertorsstr. 6 21682 Stade
- 1. Anmeldung:**
Die Anmeldung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Hochzeitsmesse.
Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden. Dem STADEUM obliegt der Aufbau und die Realisierung der Veranstaltung.
- 2. Zulassung**
Über die Zulassung der Aussteller*innen und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/ Ausstellungsleitung.
Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.
Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.
- 3. Mieten und Kosten**
Siehe Anmeldeformular
- 4. Rücktritt vom Vertrag**
Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. In diesem Falle hat der/ die Aussteller*in dem STADEUM die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von 50 % der Standmiete zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen.
Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der/ die Aussteller*in dem Veranstalter eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von 25% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 5. Untervermietung, Mitaussteller*innen, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte**
Der/ die Aussteller*in ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers/ einer Mitausstellerin ist gebührenpflichtig.
- 6. Werbetätigkeiten**
Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besucher*innen, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/ Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den/ die Aussteller*in bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.
Eine Lautstärke von 82 dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden.
Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, Musikdarbietungen auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

- 7. Hausordnung**
Die Hausordnung des STADEUM ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- 8. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände**
Der Standaufbau erfolgt ausschließlich am Samstag, 10. Oktober 2026, von 10 bis 18 Uhr.
Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände und kein Standbau vorhanden. Bei der Dekoration und dem Aufbau der Stände ist auf das Thema Hochzeit zu achten. Die Ausführungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten. Die vorgegebenen Standgrenzen-Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden.
Name und Anschrift des Standinhabers/ der Standinhaberin müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.
Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- 9. Standabbau**
Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.
Zuwiderhandelnde Aussteller*innen müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.
- 10. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen**
Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der/ die Aussteller*in einzuholen. Er/ sie ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 11. Haftung / Versicherung**
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der/ die Aussteller*in bescheinigt dem Veranstalter schriftlich, dass eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe besteht und dass die Prämie der Haftpflichtversicherung für den Tag der Ausstellung bezahlt wurde.
Die Durchführung der Hochzeitsmesse unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stade.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Stade im Dezember 2025
STADEUM Kultur- und Tagungszentrum
GmbH & Co. Betriebs KG

